

Gesetz über das Einwohnerregister

vom

Einwohneramt,
Einwohnerregister

§ 1. ¹Jede Politische Gemeinde führt ein Einwohneramt.
²Das Einwohneramt führt das Einwohnerregister gemäss Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz).
³Das Einwohnerregister dient zugleich als Stimmregister.

Kantonale Aufsicht

§ 2. ¹Das zuständige Departement beaufsichtigt den Vollzug.
²Die zuständigen Stellen überwachen die Koordination, Durchführung und Qualitätskontrolle der Registerharmonisierung.

Datenschutz

§ 3. ¹Die Bearbeitung oder Weitergabe von Daten beim Vollzug dieses Gesetzes richtet sich nach dem Gesetz über den Datenschutz.
²Auf Anfrage von im Gemeindegebiet tätigen Vereinen oder gemeinnützigen Organisationen kann das Einwohneramt Namen und Adressen bestimmter Personengruppen herausgeben, soweit sich aus dem Zweck der Institution ein berechtigtes Interesse ergibt.
³Im Einzelfall können Adressdaten an Private weitergegeben werden, wenn schriftlich ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.
⁴Die Weitergabe und die kommerzielle Verwendung solcher Daten sind unzulässig.

Hauptwohnsitz

§ 4. ¹Hauptwohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat eine Person in der Gemeinde, in der sie sich in der Absicht dauernden Verbleibens aufhält, um dort den Mittelpunkt ihres Lebens zu begründen, der für Dritte erkennbar sein muss.
²Eine Person kann nur einen Hauptwohnsitz haben.

Nebenwohnsitz

§ 5. ¹Nebenwohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat eine Person in der Gemeinde, in der sie sich zu einem bestimmten Zweck ohne Absicht dauernden Verbleibens mindestens während dreier aufeinander folgender Monate oder dreier Monate innerhalb eines Jahres aufhält.
²Der Aufenthalt zum Zweck des Besuchs einer Lehranstalt oder Schule und die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt begründen einen Nebenwohnsitz.
³Einen Nebenwohnsitz kann nur begründen, wer einen schweizerischen Hauptwohnsitz hat.

Vorbehalt des Ausländerrechtes

§ 6. Die Voraussetzungen für die Niederlassung und den Aufenthalt ausländischer Staatsangehöriger richten sich nach den Bestimmungen des Ausländerrechtes.

Persönliche Meldepflicht

§ 7. ¹Wer in eine Gemeinde zuzieht, in ihr umzieht oder aus ihr wegzieht, hat dies innert 14 Tagen dem Einwohneramt zu melden.

²Die meldepflichtige Person hat dem Einwohneramt wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und ihre Angaben wenn erforderlich zu dokumentieren.

___ Auskunftspflicht
Dritter

§ 8. ¹Vermieterinnen, Vermieter und Liegenschaftsverwaltungen sind auf Anfrage des Einwohneramtes verpflichtet, unentgeltlich darüber Auskunft zu geben, wer ihre Mietobjekte bewohnt.

²Wer in seinem Haushalt Logis gewährt, hat gegenüber dem Einwohneramt die gleichen ___ Auskunftspflichten wie Vermieterinnen und Vermieter.

³Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind auf Anfrage des Einwohneramtes zur unentgeltlichen Auskunft über den Wohnsitz der bei ihnen beschäftigten Personen verpflichtet, sofern diese ihre persönliche Meldepflicht nicht erfüllt haben.

Kollektivhaushalte

§ 9. ¹Leiterinnen und Leiter von Kollektivhaushalten melden dem Einwohneramt per Ende Jahr alle Bewohnerinnen und Bewohner, die sich seit mindestens drei Monaten in ihrem Kollektivhaushalt aufhalten.

²Für Personen mit Hauptwohnsitz im Kollektivhaushalt gilt die persönliche Meldepflicht gemäss § 7.

Datenlieferung an
Kanton

§ 10. ¹Die Gemeinden stellen die Daten des Einwohnerregisters dem Kanton in elektronischer Form zur Verfügung.

²Der Kanton kann die Daten für amtliche und statistische Zwecke nutzen und eine elektronische Plattform errichten.

Datenaustausch

§ 11. ¹Die Gemeinden tauschen die Daten bei Weg- und Zuzügen von Einwohnerinnen und Einwohnern gemäss den Vorgaben des Bundes aus.

²Das Einwohneramt ist berechtigt, den Schulgemeinden und Stellen innerhalb der Gemeindeverwaltung sowie den Versorgungs- und Werkbetrieben die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Daten aus dem Einwohnerregister weiterzugeben.

³Bei Zu-, Weg- oder Umzug von Personen, die einer anerkannten Landeskirche angehören, teilt das Einwohneramt der betreffenden Kirchgemeinde die notwendigen Daten mit.

Daten für Wohnungsidentifikator

§ 12. Versorgungs- und Werkbetriebe sowie andere registerführende Stellen des Kantons und der Gemeinden, die über Daten zur Bestimmung oder Nachführung des Wohnungsidentifikators einer Person verfügen, stellen diese dem Einwohneramt unentgeltlich zur Verfügung.

Wohnungs-
nummerierung

§ 13. ¹Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Bestimmungen zur Einführung der administrativen Wohnungsnummerierung.

²Die Gemeinden können zusätzlich die physische Wohnungsnummerierung einführen.

Strafbestimmung

§ 14. Wer gegen Bestimmungen dieses Gesetzes verstösst, wird mit Busse bestraft.

Aufhebung bisheri-
gen Rechtes

§ 15. Das Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerbürger vom 7. Mai 1984 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

§ 16. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.